

II-8538 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/26-3/89

1010 Wien, den 26. AUG. 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Vonwald,
Kirchknopf, Bergsmann, Pischl und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Diskriminierung von Ehepaaren bei der
Vergabe von Notstandshilfe, Nr. 4013/J

40321AB

1989 -08- 29

zu 40131J

Zur Einleitung der Anfrage möchte ich darlegen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß der Anspruch auf Notstandshilfe für verheiratete Mütter und für nichtverheiratete Mütter unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß gebührt. Eine verheiratete Mutter, deren Ehegatte kein oder ein geringes Einkommen erzielt, hat daher bereits nach der derzeitigen Rechtslage nach dem Karenzurlaubsgeldbezug Anspruch auf Notstandshilfe und erhält sie auch im vollen Ausmaß.

In dem angesprochenen Fall beim Arbeitsamt St. Pölten stand aber die Mutter in einem erweiterten Karenzurlaub im Anschluß an den Karenzurlaub gemäß dem Mutterschutzgesetz. Es war daher

- a) kein Anspruch auf Notstandshilfe gegeben, da das Dienstverhältnis aufrecht und damit die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit nicht erfüllt war und

- 2 -

- b) kein Anspruch auf Sondernotstandshilfe gegeben, da die Mutter nicht alleinstehend war und sohin nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehörte.

Das ändert freilich nichts am Sachverhalt und der Rechtslage, auf die die Anfrage Bezug nimmt:

1. Mit der Novelle vom 6. März 1974, BGBl.Nr. 179, wurde die Sondernotstandshilfe geschaffen, um alleinstehenden Müttern, die keine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kleinkind haben und deshalb keine Beschäftigung annehmen können, eine Sicherung der wirtschaftlichen Existenz zu bieten.
2. In der Folge wurde darauf hingewiesen, daß diese Sondernotstandshilfe von einigen alleinstehenden Müttern mißbräuchlich in Anspruch genommen wird, indem sie mit dem Vater ihres außerehelichen Kindes eine Lebensgemeinschaft führen. Dieser Kritik wurde mit der Novelle BGBl.Nr. 594/1983 Rechnung getragen und festgelegt, daß eine Mutter als nicht alleinstehend gilt, wenn sie mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre.
3. Mit der Novelle BGBl.Nr. 615/1987 wurde schließlich im § 39 Abs. 3 ALVG bestimmt, daß Mütter, die mit dem Vater des unehelichen Kindes nicht verheiratet, jedoch an der gleichen Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären, Sondernotstandshilfe erhalten, wenn der Vater des unehelichen Kindes kein oder ein geringes Einkommen hat. Dies deshalb, weil die Auffassung vertreten wurde, daß in diesen besonders gelagerten Fällen der alleinstehenden Mutter die Sondernotstandshilfe nicht versagt werden soll. Dieser Regelung war im Verlauf der Begutachtung zugestimmt und dagegen keinerlei Einwendungen erhoben worden.

Schon die Entstehungsgeschichte der Sonderregelung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft zeigt, daß die Betrachtung

- 3 -

tungsweise, die in der Anfrage zum Ausdruck kommt, zumindest nicht zwingend ist. Die Anfragesteller hätten sie sonst wohl kaum selbst vor rund zwei Jahren mitbeschlossen.

Denn gerade wenn man - wie das die Anfragesteller offensichtlich tun - die Ehe als "geordnete und von Verantwortung getragene Partnerschaft" besonders hochschätzt, ist es nicht unlogisch, in der leichteren Auflösung der Lebensgemeinschaft und mithin der größeren Unsicherheit der Mutter, was die Betreuungssituation ihres Kindes betrifft - und davon geht ja die Sondernotstandshilfe-Regelung aus -, einen Grund für eine unterscheidende Regelung zu sehen.

Ich stehe aber nicht an zu bestätigen, daß - und zwar je weniger man einen Unterschied zwischen den verschiedenen Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens sieht - auch das Postulat der Gleichbehandlung von Lebensgemeinschaft und Ehe im allgemeinen und daher auch in der besonderen Regelung vertretbar ist. Ich habe daher bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt, die gegenwärtig nur für Lebensgemeinschaften geltende Regelung auch auf die Ehe auszudehnen.

Gerade aus diesem Zusammenhang ist mir der Exkurs über die Zuordnung der Maßnahme zur Sozialpolitik oder zur Familienpolitik unverständlich. Daß die Versorgung des Kindes - und diese soll durch die Sondernotstandshilfe gesichert werden - wohl der klassische Fall eines familienpolitischen Anliegens ist, kann doch niemand ernstlich bestreiten. Folgerichtig wurde diese Frage auch im Rahmen der familienpolitischen Diskussion der Bundesregierung erörtert und dann das von mir schon genannte Ergebnis erzielt. Wenn nun für verschiedene Gemeinschaftsaufgaben, wie Familienpolitik durch Ausgleich der materiellen Belastungen der Versorgungs- und Betreuungspflichten gegenüber Kindern einerseits und Arbeitsmarktpolitik durch Sicherung des Lebensunterhaltes bei arbeitsmarktbedingter Unmöglichkeit, den Unterhalt selbst zu erwerben, andererseits, zweckgebundene öffentliche Einnahmen

eingehoben werden, wird sich wohl nicht vermeiden lassen, gelegentlich darauf und auf die daraus sich ergebenden Konsequenzen aufmerksam zu machen.

Zu den einzelnen Fragen teile ich mit:

1. Ist Ihnen die einleitend dargelegte Diskriminierung von Ehepaaren bekannt?

Die unterschiedliche Rechtslage für verheiratete und nicht-verheiratete Mütter bei der Sondernotstandshilfe ist mir, wie eingangs dargelegt, bekannt.

2. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in Zukunft auch in Notsituationen geratenen Familien die gleiche Unterstützung gewährt wird, welche bisher nur alleinstehenden Müttern und Lebensgemeinschaften vorbehalten war?

Wie gleichfalls in der Einleitung bereits gesagt, finden derzeit bereits Gespräche zwischen den Koalitionsparteien über Ausbau und Verbesserungen der familienpolitischen Leistungen statt, in deren Rahmen ich dafür eintreten werde, daß auch für verheiratete Mütter, deren Ehegatte kein oder ein geringes Einkommen erzielt, der Bezug von Sondernotstandshilfe eröffnet werden soll.

3. Halten Sie es für richtig, daß ein Beamter des Arbeitsamtes Notstandshilfebewerbern als einzigen Ausweg die Scheidung anraten muß?

Dies entspricht, wie mir berichtet wurde, nicht den Tatsachen. Danach war es der Ehemann der betroffenen Frau, der sich beim Arbeitsamt erkundigte und abschließend ironisch feststellte, daß seine Gattin offensichtlich nur im Wege einer Ehescheidung in den Genuß der Sondernotstandshilfe gelangen könne.

- 5 -

4. Glauben Sie, daß die zur Zeit geltende Rechtslage bei einer Anfechtung wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor dem Verfassungsgerichtshof halten wird?

Eine Beantwortung dieser Frage wäre reine Spekulation. In der Einleitung habe ich aber bereits die Gründe für die derzeitige Unterscheidung dargelegt.

5. Halten Sie die Ehe für wichtig genug, daß sie im sozialen Bereich anderen Lebensformen zumindest gleichgestellt wird?

In meiner Funktion als Bundesminister für Arbeit und Soziales gehört es nicht zu meinem Aufgabenbereich, gesellschaftspolitische Wertungen vorzunehmen, sondern auf konkrete sozialpolitische Besserstellungen hinzuwirken, wo ein entsprechendes Bedürfnis besteht.

6. Was werden Sie tun, um die zur Zeit vorhandene Schlechterstellung der Verheirateten gegenüber den Lebensgemeinschaften zu beseitigen?

Wie ich bereits ausgeführt habe, wird es zu einer Änderung der Rechtslage kommen.

7. Stimmt es, daß Sie Überlegungen anstellen, Karenzurlaubsgeld und Sondernotstandshilfe aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen und zur Gänze dem Familienlastenausgleichsfonds anlasten möchten?

Die Gründe, die dafür sprechen, die Finanzierung dieser Leistungen grundsätzlich zu überlegen, habe ich gleichfalls in der Einleitung ausgeführt.

Die Beiträge und die Leistungen zur Arbeitslosenversicherung dienen grundsätzlich dem sozialpolitischen Zweck, den Arbeitnehmern, die arbeitslos werden, die Existenz zu sichern. Das Karenzurlaubsgeld war dagegen eine Lösung des Problems, allen

- 6 -

Arbeitnehmerinnen für die Dauer des Karenzurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, die es ihnen ermöglicht, von dem Karenzurlaub Gebrauch zu machen und beim Kind zu bleiben. Beim Karenzurlaubsgeld und in gleicher Weise bei der Sondernotstandshilfe steht daher der familienpolitische Aspekt der Pflege des Kindes im Vordergrund. Der Aufwand für das Karenzurlaubsgeld wird daher schon jetzt zur Hälfte vom Familienlastenausgleichsfonds getragen.

In diesem Sinn hat bereits mein Amtsvorgänger wiederholt Überlegungen angestellt, den Beitrag des Familienlastenausgleichsfonds zum Karenzurlaubsgeld zu erhöhen bzw. auch für die Sondernotstandshilfe einzuführen. Dabei stellt sich natürlich die Frage, ob nicht für diese Leistungen eine Sonderregelung getroffen und damit eine Abkoppelung von der Finanzierung durch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge erfolgen könnte.

Der Bundesminister:

